

Genau diese Besserstellung möchte der EuGH aber vermeiden und erreicht dies durch die sehr markante Abschreckungswirkung, dass bei Verwendung einer missbräuchlichen Klausel nicht nur diese, sondern auch die als Alternative vorgesehene gesetzliche Regelung nicht anzuwenden ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer sich auf diese Klausel, obwohl in den AGBs enthalten, gar nicht beruft, sondern gleich den gesetzlichen Schadenersatz beansprucht. Damit soll bewirkt werden, dass schon der Verwendung (nicht erst der Anwendung) von missbräuchlichen Klauseln ein Ende gesetzt wird. Damit setzt der EuGH dem Argument des österreichischen OGH, der einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien fordert, aber das dem österreichischen Zivilrecht ungewohnte Prinzip des "Auge-um-Auge-Zahn-um-Zahn" Prinzip entgegen: Wenn der Unternehmer eine missbräuchliche Klausel verwendet, dann bekommt dieser überhaupt keinen Ersatz seines Schadens. Eine generalpräventive Lösung mit gezieltem Vorteil für den Konsumenten. **Der Konsument hat daher nach der Entscheidung des EuGH ein kostenloses Stornorecht.**

[RA Dr. Franz Guggenberger](#)